

RS Vwgh 1998/6/22 98/17/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1998

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §209 Abs1;

LAO Tir 1984 §156 Abs1;

Rechtssatz

Inhaltlich fehlerhafte Verwaltungsakte (sofern sie von der zuständigen Behörde stammen und nach außen in Erscheinung treten) verlieren die ihnen zukommende Unterbrechungswirkung auch dann nicht, wenn sie nachträglich beseitigt werden (Hinweis: E 22.10.1997, 93/13/0036). Es kommt daher für die Verjährungsunterbrechung nicht darauf an, daß der erstinstanzliche, an den Abgabenschuldner gerichtete Bescheid formal oder inhaltlich vollkommen richtig war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998170088.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at